

# ERLÄUTERNDER BERICHT

## zum Vorentwurf des Gesetzes

### über das E-Government

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Entstehung und Notwendigkeit des Entwurfs

Am 2. Dezember 2014 genehmigte der Staatsrat die «E-Government-Strategie des Staates» (die Strategie)<sup>1</sup>, die ein wesentliches Element der Umsetzung der Herausforderung Nr. 7 «Sicherstellung des Gleichgewichts der Kantonsfinanzen und weitere Modernisierung der Public Governance» des Regierungsprogramms und des Finanzplans der Legislaturperiode 2012–2016 darstellt.

In der Strategie wird darauf hingewiesen, wozu das E-Government gut ist, untersucht, welche Bedürfnisse die Zielgruppen haben, und festgehalten, welche Schritte und Mittel umgesetzt werden müssen, um dem Staat Freiburg ein leistungsfähiges E-Government-Werkzeug zu geben, das den erkannten Bedürfnissen und den finanziellen Mitteln des Kantons entspricht.

Unter anderem werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen des E-Government und die rechtlichen Voraussetzungen, die in diesem Bereich geschaffen werden müssen, aufgezählt.

Zu diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen enthält die Strategie namentlich folgende Bemerkungen:

«Effiziente und digitale Verfahren sind nur möglich, wenn die geltenden Bestimmungen fallweise überprüft und allenfalls die Anpassungen der gesetzlichen Grundlage mit der Einführung der digitalen Leistungen koordiniert wurden.

«Insbesondere die Gesetzgebung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung enthalten Bestimmungen, die für E-Government entscheidend sind. Für die Einführung der digitalen Verfahren (namentlich die Verwendung der elektronischen Signatur, die Verwendung von Formularen ohne Unterschrift und die Verwendung von digitalen Identitäten) müssen allenfalls die gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden und auch Vorschriften des Bundes berücksichtigt werden.» (S. 22).

Die gesetzlichen Voraussetzungen werden wie folgt beschrieben (Kap. 5.3.1, S. 36):

Für die elektronische Verwaltung braucht es eine geeignete gesetzliche Grundlage, die im kantonalen Recht verankert ist. Diese Grundlage muss geschaffen oder geändert werden, so dass man digitale Leistungen anbieten und entwickeln kann. Wo nötig werden allfällige Verfahrensregeln angepasst oder ergänzt; das Bundesrecht wird berücksichtigt.

Die wichtigsten gesetzlichen Einrichtungen sind:

- a) die elektronische Signatur,
- b) die Identifizierung und die Authentifizierung der Personen,
- c) der Datenaustausch,
- d) die offenen öffentlichen Daten,
- e) die Archivierung.

Mit dem beiliegenden Vorentwurf werden diese Anforderungen konkret erfüllt und die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Strategie geschaffen.

Dieses Gesetz braucht es namentlich, um die Beziehungen zu den Gemeinden und zu Drittorganen (verwaltungsexterne Leistungserbringer) zu regeln, um (natürlichen oder juristischen) Privatpersonen gewisse Pflichten vorzuschreiben, um die Schaffung einer eindeutigen persönlichen User-ID

<sup>1</sup> [http://www.fr.ch/cha/files/pdf70/fr\\_DIV\\_strategie\\_cyberadministration\\_web.pdf](http://www.fr.ch/cha/files/pdf70/fr_DIV_strategie_cyberadministration_web.pdf)

zuzulassen und um unter gewissen Voraussetzungen sicherzustellen, dass elektronische Verwaltungsverfahren den gleichen rechtlichen Wert wie herkömmliche schriftliche Verfahren haben.

## 1.2 Grobe Linien des Entwurfs

Der Vorentwurf stellt einen allgemeinen Erlass dar: Er legt die gesetzliche Grundlage für das E-Government in unserem Kanton, wobei es um Tätigkeiten, für die ganz oder teilweise Organe des Staates zuständig sind, geht. In gewissen Tätigkeitsbereichen wird es besondere gesetzliche Grundlagen brauchen (namentlich, um das Bearbeiten von heiklen Personendaten und die allfällige Interoperabilität zwischen bestimmten Datenbanken zu regeln), aber das strategische Ziel besteht klar darin, diese gesetzlichen Grundlagen soweit möglich auf ergänzende Vorschriften oder Abweichungen, die von erwiesenen Besonderheiten auferlegt werden, zu beschränken.

Angesichts der schnellen Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien beschränkt sich der Vorentwurf auf die absolut notwendigen gesetzlichen Grundlagen und delegiert außerdem die Zuständigkeit, festzulegen, welche Instrumente und Verfahren genutzt werden müssen, an den Staatsrat oder an Fachorgane.

Im Inhalt des Vorentwurfs finden sich folgende Grundzüge:

- > Er gibt den allgemeinen Grundsätzen, die in der Strategie festgelegt wurden (namentlich dem Ziel, mit der Zeit soweit möglich die Transaktionen über den virtuellen Schalter des Staates allgemein zu verbreiten, dem normalerweise freiwilligen Charakter der Nutzung des virtuellen Schalters, den einheitlichen Lösungen für die elektronischen Transaktionen), eine gesetzliche Form.
- > Er legt die Grundsätze der Beziehungen des Staates zu den Gemeinden und Drittorganen fest.
- > Er legt den allgemeinen Rahmen des virtuellen Schalters des Staates (Zugang, Leistungen, Haftung) fest.
- > Er erlaubt die Schaffung einer nichtsprechenden und unveränderlichen persönlichen User-ID.
- > Er ergänzt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, damit die elektronischen Transaktionen in den Verwaltungsverfahren allgemein verbreitet werden.

Aufgrund seiner ordentlichen Organisationskompetenz (an die in diesem Gesetz nur erinnert wird) hat der Staatsrat bereits in der Verordnung vom 3. November 2015 über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung einen Anhang eingefügt; darin werden die E-Governmentskommission (EGovK) eingesetzt und deren Zuständigkeitsbereich geregelt.

## 1.3 Vorbereitungsarbeiten

Die Vorbereitungsarbeiten wurden vom Amt für Gesetzgebung in enger Zusammenarbeit mit dem E-Government-Sekretariat ausgeführt. Je ein Vorentwurf für ein Gesetz und für eine Verordnung wurden auf der Basis der Grundsätze, die in der Strategie festgelegt wurden, ausgearbeitet; diese Strategie wurde 2014 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Als weitere Grundlage für die Vorentwürfe diente eine vergleichende Studie zu den Vorschriften der übrigen Kantone und des Bundes.

Das Ergebnis dieser Arbeiten wurde dem Amt für Informatik und Telekommunikation und einer Gruppe von Juristinnen und Juristen, die von jeder Direktion bezeichnet wurden, zur Vorvernehmlassung unterbreitet, um zu gewährleisten, dass die beantragten Vorschriften keine grösseren Probleme verursachen.

Der Gesetzesvorentwurf wurde dann zusammen mit einem Verordnungsvorentwurf am 4. Februar 2016 der EGovK unterbreitet.

## 1.4 Folgen des Projekts

### 1.4.1 Finanzielle und personelle Folgen

Dieses Gesetz hat keine finanziellen Folgen unter dem Gesichtspunkt des fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendums. Die Voraussetzungen für das E-Government werden im Rahmen der jährlichen Voranschläge des ITA (Prozent des Voranschlags des ITA und Personal aus seinem Bestand, s. Strategie, Kap. 1.6.2 und 8.1) entwickelt.

### 1.4.2 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Die Strategie gehört in den allgemeineren Rahmen der Entwicklung des E-Governments in der Schweiz. Der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) sowie der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband haben soeben eine neue Rahmenvereinbarung, in der diese Zusammenarbeit für den Zeitraum 2016–2019 fortgesetzt wird, verabschiedet.

Über diese Vereinbarung haben sich die Kantone und der Bund verpflichtet, die E-Government-Strategie Schweiz innerhalb des betreffenden Zeitpunkts koordiniert umzusetzen, die Datenaustauschnormen (eCH-Normen auf nationaler Ebene) anzuwenden und den Datenschutz, die Informatiksicherheit und die langfristige Aufbewahrung der digitalen Daten sicherzustellen (Strategie, S. 19).

Die Entwicklung des E-Governments entspricht den Grundsätzen der Kantonsverfassung (insbesondere Transparenz und qualitativ hochstehende, bürgerliche öffentliche Dienstleistungen, Art. 52 KV; günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft, Art. 57 KV; Sparsamkeitsprinzip im Finanzaushalt, Art. 82 KV; wirksame Organisation der Verwaltung, Art. 118 KV). Im Vorentwurf wird auch auf die verletzlichsten Personen (Art. 63 KV), namentlich auf diejenigen, die wegen einer Behinderung oder weil sie Informatikwerkzeuge nicht beherrschen, benachteiligt werden könnten, Rücksicht genommen.

### 1.4.3 Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden

Im Vorentwurf wird diese Aufteilung nicht berührt. Wenn nötig werden für die gemeinsame Entwicklung von E-Government-Lösungen zwischen dem Staat und den betreffenden Gemeinden Vereinbarungen abgeschlossen.

### 1.4.4 Nachhaltigkeit

Die Auswirkung des Vorentwurfs auf die Nachhaltigkeit wurde nicht beurteilt. Man kann aber darauf hinweisen, dass die Aufhebung von gedruckten Transaktionen und der Pflicht, sich zu einem physischen Schalter zu begeben, eine positive Auswirkung auf die Umwelt haben. Der Vorentwurf als solcher legt im Wesentlichen einen Rahmen fest, und in ihm werden lediglich eine Informatiklösung und eine Datenbank geschaffen; die Beurteilung der Auswirkungen des virtuellen Schalters auf die Umwelt wird vor allem von den Lösungen abhängig sein, die tatsächlich umgesetzt werden.

## 2 KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

*Vorbemerkung:* Mehrere Bestimmungen lehnen sich an das jurassische Gesetz vom 26. Oktober 2011 über den gesicherten Guichet virtuel an (im Folgenden zitiert als Art. xx JU) an; dieser Kanton hat schon einige Jahre Erfahrung mit einer benutzerfreundlichen Lösung. Zu vielen Artikel braucht es keinen Kommentar außer der Erwähnung der jurassischen Bestimmung, aus denen sie übernommen wurden, oder dem Abschnitt aus der Strategie, in der die Vorschrift im Vorentwurf bereits erläutert wird.

## **Art. 1 und 2**

Das Gesetz gilt nicht nur für den E-Government-Schalter, sondern für alle Leistungen des Staates, die auf elektronischem Weg erbracht werden. Das mittelfristige Ziel besteht darin, diesen virtuellen Schalter für all diese Leistungen zu nutzen, aber finanzielle und technische Gründe zwingen zu einem schrittweisen Vorgehen in Richtung dieses Ziels. Dieses Vorgehen hat auch den Vorteil, dass gewisse Leistungen elektronisch zur Verfügung gestellt oder gewisse Verfahrensteile elektronisch bearbeitet werden können, ohne dass man warten muss, bis der ganze betreffende Bereich an die Anforderungen des elektronischen Bearbeitens angepasst wird.

*Artikel 2 Abs. 1:* In Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG, SGF 17.1) findet sich dieselbe Einschränkung. Was die Gerichtsbehörden anbelangt, siehe den Kommentar zu Ziffer 1.1 des Anhangs 1 zum VRG (der mit diesem Gesetz eingeführt wird).

*Artikel 2 Abs. 2:* Diese Vorschrift entspricht den Kapiteln 1.5.1 und 4.2.1 in fine der Strategie.

## **Art. 3**

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 3 JU an.

## **Art. 4**

Dieser Artikel entspricht folgenden Abschnitten der Strategie:

*Abs. 1* Ziff. 2.4.1 Abschnitt 1 und 2 und Ziff. 2.5.1

*Abs. 2 und 3:* S. 13 in fine und S. 23, 2. und 3. Bindestrich

## **Art. 5**

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 13 Abs. 1 und 2 JU und an die Strategie, S. 13 in fine, an.

## **Art. 6**

Dieser Artikel lehnt sich an die Strategie Kap. 8.3 und 9.5 an. Absatz 3 muss ausserdem mit Bezug auf die Artikel 7 ff. über das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden und den Drittorganen gelesen werden.

## **Art. 7-9**

In der Schweizer Rahmenvereinbarung über das E-Government wird bestimmt, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden sich verpflichten, die Schweizer E-Government-Strategie koordiniert umzusetzen und dass die Kantone die Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele beziehen. Ausserdem ergreifen die Gemeinwesen die geeigneten Massnahmen für den Betrieb von gemeinsamen Portalen auf verschiedenen Ebenen des Bundesstaates.

*Art. 8* Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 12 JU und an die Strategie Kap. 8.2 an.

*Art. 9* Dieser Artikel entspricht der Strategie Kap. 6.3.

*Art. 10* Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 12 JU und an die Strategie Kap. 6.4 an.

## **Art. 10**

Wie schon in der Vorstellung der groben Linien des Projekts erwähnt, hat der Staatsrat aufgrund seiner allgemeinen Vollmacht zur Organisation der Verwaltung in der Verordnung vom 3. Novem-

ber 2015 über das Informatik- und Telekommunikationsmanagement in der Kantonsverwaltung bereits einen Anhang eingefügt; darin werden gemäss den Grundsätzen nach Strategie Kap. 7.3 die E-Governmentskommission (EGovK) eingesetzt und deren Zuständigkeitsbereich geregelt.

**Art. 11**

Die Sicherheit des elektronischen Schalters hängt von der Überprüfung der Identität der betroffenen Person ab; ausserdem muss geprüft werden, welche Rolle und Rechte sie im Verfahren hat, an dem sie sich beteiligen will. Dieser Artikel lehnt sich an die Artikel 8 und 14 JU, 9 Abs. 1 DSchG und 17 des Reglements vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR, SGF 17.15) an. Natürlich dürfen Personendaten nur gemäss der Gesetzgebung, in der das betreffende Verzeichnis und die betreffende Datenbank geregelt werden, bearbeitet werden (s. auch Art. 25 Abs. 2 und 4).

**Art. 12**

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 15 JU an.

**Art. 13**

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 9 Abs. 1 JU an.

**Art. 14**

Mit dem virtuellen Schalter kann der betroffenen Person eine grosse Transparenz bei den angebotenen Leistungen im Allgemeinen, bei den Operationen, die sie ausgeführt hat, und beim Fortschritt ihres Dossiers geboten werden. Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 11 Abs. 1 und 3 JU an.

**Art. 15**

Dieser Artikel übernimmt den Artikel 23 JU. Die kostenlose Nutzung des virtuellen Schalters befreit die betroffene Person natürlich nicht von der Bezahlung der Gebühren, die sie für die fragliche Leistung normalerweise schuldet.

**Art. 16**

Der virtuelle Schalter brächte nur geringe Verbesserung bei der Behandlung der Verfahren und bei der Erbringung der staatlichen Leistungen, wenn man den elektronischen Operationen nicht denselben rechtlichen Wert wie den traditionellen Mitteln verleihe.

Dieser Artikel übernimmt den im Privatrecht gültigen Grundsatz (Art. 14 Abs. 2bis OR) der Gleichwertigkeit von qualifizierter elektronischer Signatur und handschriftlicher Unterschrift in das kantonale Verwaltungsrecht. Das Recht, in einem bestimmten Verfahren diese elektronischen Mittel zu nutzen, hängt aber von der Ausführungsgesetzgebung und dem tatsächlichen Fortschritt bei der Schaffung des virtuellen Schalters ab (Art. 14 Abs. 2 dieses Vorentwurfs; Art. 1.3 und 1.4 des Entwurfs von Anhang 1 des VRG).

**Art. 17–19**

Diese Artikel lehnen sich an die Artikel 19-21 JU an.

**Art. 20 ff.**

Diese Artikel bilden die gesetzliche Grundlage für die Schaffung der technischen Voraussetzungen (Strategie Kap. 1.5.4, namentlich Punkte 7 und 8, Kap. 5.3.1 und 5.3.2).

Die Einführung einer eindeutigen persönlichen User-ID wird beim Artikel 21 kommentiert.

Der Inhalt des kantonalen Bezugssystems wird in den Artikeln 22 (natürliche Personen) und 23 (juristische Personen) festgehalten. Die heiklen Daten werden nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person oder wenn der Abruf von Daten ordnungsgemäss bewilligt wurde, gespeichert.

Zum Link zwischen dem Bezugssystem und den Fachanwendungen schreibt die Strategie Folgendes vor:

Der Datenaustausch zwischen den Verwaltungseinheiten wird von einem System gewährleistet, das die Rückverfolgbarkeit der Flüsse ermöglicht. Dazu wird auf kantonaler Ebene eine Plattform zum Datenaustausch geschaffen.

Die Fachanwendungen kommunizieren ausschliesslich über diese Plattform zum Datenaustausch, damit der gute Ablauf der Transaktionen und die Aufrechterhaltung der Qualität der Daten sichergestellt ist und die Flüsse und die Zugriffe nachverfolgt werden können.

Dieser Datenaustausch findet im Rahmen der datenschutzkonformen Zugangsberechtigungen statt. (Strategie, Kap. 5.3.2 *Technische Voraussetzungen*, Plattform zum Datenaustausch).

### **Art. 21**

Obwohl gewisse Kantone die neue 13-stellige AHV-Nummer zu Hilfe nehmen, ist deren allgemeine Verwendung weder empfohlen noch immer möglich (z. B. Person mit Wohnsitz im Ausland, Personen, die ihre AHV-Nummer noch nicht bekommen haben). Deshalb benutzen die meisten Kantone sie wie der Bund im Wesentlichen im Sozial- und Gesundheitsbereich.

2014 ersuchte die Finanzdirektorenkonferenz den Bundesrat darum, die Einführung einer eindeutigen persönlichen User-ID auf Bundesebene zu prüfen. In diesem Gesuch wird erwähnt, dass bei den Diskussionen mit der Schweizerischen Informatikkonferenz *privatim*, der Verein der Schweizerischen Datenschutzkommissionen, empfiehlt, eine gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer eindeutigen persönlichen User-ID für die Bildung eines zentralen Personen- und Unternehmensregisters zu erlassen anstatt die 13-stellige AHV-Nummer zu Hilfe zu nehmen. Damit kann die Qualität der Daten und die Nutzung dieser Daten durch Informatiklösungen des Staates besser kontrolliert werden.

### **Art. 22 und 23**

Diese Vorschriften lehnen sich an die Artikel 5 und 6 des Berner Gesetzes vom 28. November 2006 über Harmonisierung amtlicher Register (RegG, BSG 152.05 [abgefragt am 30.11.2015]), in dem neben dem Einwohnerregister eine «zentrale Personenverwaltung (ZPV)» geschaffen wird.

### **Art. 24**

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 17a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) an, mit dem die Notwendigkeit, sich schnell technischen Innovationen anzupassen, berücksichtigt werden kann.

### **Art. 25**

Die Praxis verlangt seit einigen Jahren die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage, damit die bestehenden elektronischen Mittel in Verwaltungsverfahren genutzt werden können. Sie nutzt dieses Mittel übrigens bereits, wenn die Datensicherheit und der Datenschutz nicht gefährdet werden; man denke zum Beispiel an den verbreiteten Gebrauch von E-Mails und Onlineformularen. Es gibt aber grosse Unsicherheitszonen, sowohl vom technischen als auch vom rechtlichen Standpunkt und

von den gesetzlichen Zwängen aus (namentlich bei der Unterschrift), welche die Nutzung der elektronischen Mittel von A bis Z verbieten.

Mit diesem Gesetz und der Schaffung des E-Government-Schalters sollte es möglich sein, diese Hindernisse aus dem Weg zu schaffen, wenn einige wenn möglich einheitliche Vorschriften und Praktiken beachtet werden.

Im Vorentwurf wird ein Anhang am Ende des VRG eingeführt, damit dieses Gesetz nicht in grossen Teilen umgeschrieben werden muss.

### ***Kommentar zum Anhang 1 VRG***

#### ***Ziff. 1.1***

Das VRG gilt und gilt weiterhin für die Entscheide der Gemeinden und die Verfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden (Art. 1–3 VRG). Bei elektronischer Bearbeitung müssen gewisse Besonderheiten dieser Verfahren berücksichtigt werden.

*Abs. 2* Es ist Sache der Gemeindevorschriften, die Nutzung der elektronischen Mittel in Verfahren, die in den Bereich der Gemeindeautonomie gehören, zu erlauben. Wenn sie diese Nutzung erlauben, wäre es sehr wünschenswert, dass sie das kantonale Recht für gültig erklären, um einheitliche Lösungen und die Rechtssicherheit zu gewährleisten; man sollte soweit möglich vermeiden, dass die Userinnen und User je nach Tätigkeitsbereichen, in denen E-Government zur Anwendung kommt, verschiedene technische Mittel brauchen oder unterschiedliche Vorschriften beachten müssen.

*Abs. 3* Das Gesetz über das E-Government gilt nicht für die Gerichtsbehörden; anderslautende Bestimmungen bleiben vorbehalten (Vorentwurf Art. 2 Abs. 1 Bst. a). Die Nutzung der elektronischen Mittel in Zivil- und Strafverfahren wird in den Vorschriften des Bundes und mit vereinheitlichten Systemen geregelt; auf rechtlicher Ebene werden die Angelegenheiten, die dem Verwaltungsverfahren des Bundes unterstehen, nach Regeln behandelt, die denjenigen der übrigen Verfahren sehr ähnlich sind. Deshalb verfügen die Gerichtsbehörden und die Anwältinnen und Anwälte, die vor diesen Behörden elektronische Mittel nutzen, bereits über praktisch einheitliche Werkzeuge, gesetzliche Vorschriften und Praktiken, und es ist wirksam und rationell, dass diese spürbar weniger häufigen Fälle, die das kantonale Verwaltungsrecht betreffen, soweit möglich ebenfalls mit denselben Mitteln und nach ähnlichen Regeln behandelt werden. Das hindert das Kantonsgericht keineswegs daran, soweit es gerechtfertigt ist, auf die Vorschriften des VRG zu verweisen.

#### ***Ziff. 1.2***

Die Definition des Bearbeitens wurde von Artikel 3 Bst. d DSchG übernommen.

#### ***Ziff. 1.3***

Dieser Artikel bildet in Verbindung mit den Artikeln 16 und 25 des Vorentwurfs den Eckpfeiler, auf den sich das elektronische Bearbeiten der Daten im Freiburger Verwaltungsverfahren stützt.

*Abs. 2* Ein Beispiel für die Anwendung dieser Vorschrift könnte die Anhörung einer hilflosen Person oder eines ausserkantonalen Experten per Videokonferenz sein.

*Abs. 3 und 4:* Der freiwillige Charakter der Nutzung der Informatikmittel entspricht dem Grundsatz gemäss Artikel 5 des Vorentwurfs. Aus Gründen der Vereinfachung und damit die Regeln von Treu und Glauben beachtet werden, muss man der betreffenden Behörde ermöglichen, mit Personen, die den elektronischen Weg gewählt haben, um sich an die Behörde zu wenden, auf demselben Weg zu

verkehren; das Problem stellt sich nicht, wenn die Personen über den E-Government-Schalter gehen, denn der Umfang ihres Zugangsgesuchs wird im Nutzungsvertrag festgehalten.

**Ziff. 1.4**

Die wirksame und transparente Verwaltung des E-Government setzt voraus, dass der E-Government-Schalter möglichst oft in Anspruch genommen wird; damit wird die Nutzung von einheitlichen technischen Lösungen sichergestellt und der Zugang erfolgt immer auf dieselbe Art für alle Userinnen und User. Angesichts des wesentlichen Anteils von staatlichen Leistungen, die bei einem Verwaltungsverfahren anfallen, sollte der Zugang über den virtuellen Schalter für diese Verfahren zur Regel werden. In der Praxis wird das Angebot nach und nach entstehen; die ausserhalb des virtuellen Schalters erbrachten elektronischen Leistungen müssen trotzdem einem Grad der Sicherheit und der Authentifizierung, welcher der Sensibilität der übermittelten Daten und den Bedürfnissen des betreffenden Verfahrens angemessen ist, entsprechen; er wird in den Ausführungsbestimmungen oder in den Vorschriften über das betreffende Gebiet festgehalten.

**Ziff. 1.5**

*Abs. 1* Wie im Verwaltungsverfahren des Bundes (Art. 34 Abs. 1bis VwVG, SR 172.021) wird in diesem Artikel für die Bestimmung des Moments, in dem ein Entscheid als zugestellt gilt, auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen, denn sie hängt von den genutzten technischen Mitteln ab, die sich sehr schnell weiterentwickeln können.

*Abs. 2 und 3:* Diese Vorschriften entsprechen den gültigen Regeln für alle Verfahren, die dem Bundesrecht unterstehen, und der jüngsten Rechtsprechung.

**Ziff. 1.6 und 1.7**

Mit diesen Bestimmungen soll es namentlich möglich werden, den E-Government-Schalter schon während den gesetzgeberischen Arbeiten zur Anpassung von Gesetzen, in denen die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten noch nicht berücksichtigt werden, zu nutzen.